

12. Rechnungsabluß des Schlachthofs für das Jahr 1907.

Die Bürgerchaft genehmigt nachträglich die vorgekommenen Überschreitungen und nimmt den Bericht dankend entgegen.

13. Ankauf des Grundstücks Brückenstraße Nr. 86.

Die Bürgerchaft genehmigt den mit Chr. Basse Wwe. und Fräulein Trantel abgeschlossenen Vertrag und bewilligt den Kaufpreis mit M 37 500
und für Kosten " 250
insgesamt . . . M 37 750

auf das Budget der Außerordentlichen Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien.

14. Neue Bedürfnisanstalten am neuen Markt.

Die Bürgerchaft hält den Platz auf dem neuen Markt zur Anlage der vorgeschlagenen Bedürfnisanstalt für ungeeignet. Sie ersucht den Senat, die Bau-
deputation, Abteilung Hochbau, mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob sich
die Anlage unterirdisch ermöglichen läßt, oder ob das eine der in Staatsbesitz
befindlichen Häuser Große Annenstraße Nr. 3 und 4 als Platz zu verwenden ist,
eventl. ob sich anderweitig ein kleines Grundstück in der Nähe des Marktplatzes
erwerben läßt.

15. Enteignung von Straßengrund der Neustadtscontrescarpe.

Die Bürgerchaft genehmigt die Enteignung der Teile der Kataster-
parzellen 220 Z und 220 Z Z, die nach den mit P. Chr. Thewes und G. F. Butt
abgeschlossenen Verträgen vom 14. Aug. 1908 und 21. Novbr. 1908 zu bezahlen
sind, mit der Maßgabe, daß in dem Vertrage mit Thewes in § 1 hinter den
Worten „abzutretenden Teiles“ in Zeile 7 die Worte „in Quadratmetern aus-
gedrückt“ und zwischen den Worten „bezeichnete“ und „Anschußlänge“ in Zeile 8
die Worte „nach Metern berechnete“ einzufügen sind.

Mitteilung des Senats

vom 12. Januar 1909.

1. Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1904, betreffend Polizeigebühren.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerchaft vom 9. Januar d. Js.
zu und hat die Bekanntmachung der Gesetzesänderung angeordnet. Zugleich erklärt
er damit seine Vorlage vom 5. August 1908 für erledigt.

2. Bebauung der an der Hollerallee und an der Parkallee belegenen Grundstücke.

Der Senat stimmt den von der Bürgerchaft beschlossenen Änderungen des
Gesetzentwurfes zu und hat die Bekanntmachung des Gesetzes angeordnet. Er findet
dagegen, daß mit Rücksicht auf den an der Bulthauptstraße auf dem Weilandischen
Grundstück genehmigten Bau eine gleichartige Bebauung des korrespondierenden
Grundstückes an der Franziusstraße zu gestatten sei, nichts zu erinnern und hat
die Polizeidirektion mit entsprechender Anweisung versehen. Er hat endlich die
Deputation für Regulierung der Baulinien und die Deputation wegen des Berichts
des Gesundheitsrats zur Bauordnung mit der Erstattung des von der Bürgerchaft
gewünschten Berichts beauftragt.

3. Landwirtschaftliche Winterschule.

4. Seminar.

5. Inventar für das Polizeihaus.

6. Aufhebung von Baubeschränkungen für die Anbauplätze Nr. 1195 bis 1200 zu Bremerhaven.

7. Rechnungsabschluß des Schlachthofes.

8. Ankauf des Grundstücks Brückenstraße Nr. 86.

9. Enteignung von Straßengrund der Neustadtscontrescarpe.

Zu den obengenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 9. Januar d. J. bei.

10. Budget der Gewerbekammer.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 6. Mai/12. Juni 1908 (Verhdlgn. S. 442, 659) sind auf dem von der Gewerbekammer eingereichten Spezialbudget Nr. 116 von den unter II 3) „Handwerkskammer“ eingestellten 22 500,33 M auf Grund des bestehenden Gesetzes 9000 M gestrichen, und es ist der Gewerbekammer anheimgegeben, zunächst eine Änderung des Gesetzes zu beantragen, falls sie auf Erhöhung des Postens bestehe.

Die Gewerbekammer hat inzwischen dem Senate vorgestellt, daß sie mit den ihr für das Jahr 1908 bewilligten Mitteln nicht auskommen könne. Diese seien bereits wie zur gleichen Zeit des Vorjahres in Anspruch genommen, und wenn im Vorjahre trotz der beobachteten Einschränkung eine Nachbewilligung von 1530,48 M erbeten werden mußte, so reiche in diesem Jahre eine Nachbewilligung in gleicher Höhe nicht aus. „Es haben“, wie die Gewerbekammer näher ausführt, „im vorigen Jahre zum Nachteile der Industrie unter anderem unterbleiben müssen: die Beschickung der Plenarsitzungen des deutschen Handelstages und anderer wichtiger Versammlungen, sowie die Beschaffung von wichtiger Literatur, insbesondere auch die notwendige Ergänzung der Bibliothek, d. h. Ausgaben von etwa 700 bis 800 M. Es haben ferner notwendige Anschaffungen an Anschauungsmitteln für Meisterkurse unterbleiben müssen, deren Kosten, falls in diesem Jahre nur nachgeholt wird, was zum unentbehrlichen Gebrauch gehört, auf 1200 M zu veranschlagen sind. Die Ausgaben für Gesellenprüfungen sind gegenwärtig um 300 M höher als zur gleichen Zeit des Vorjahres. Und da sich zu den Prüfungsterminen im Frühjahr die meisten Lehrlinge melden, so wird sich diese Mehraufwendung bis zum Schlusse des Rechnungsjahres voraussichtlich noch um 200—300 M steigern. In gleicher Weise sind der Besuch der Meisterkurse und die Zahl der Meisterprüfungen gegen das Vorjahr gestiegen. Der Grund hierfür liegt in der Einführung des kleinen Befähigungsnachweises für das Handwerk. Es wird voraussichtlich im laufenden Rechnungsjahre für die Kurse eine Aufwendung von 1500 M, für die Prüfungen eine solche von 1000—1200 M mehr erforderlich werden. Endlich erwächst der Gewerbekammer in Ausführung der neuesten Handwerkerneuerung zur Gewerbeordnung die Aufgabe, das Beauftragtenwesen gründlich zu reorganisieren. Nur von Seiten weniger Innungen ist das Beauftragtenwesen genügend eingerichtet. Soll den verschiedentlich beobachteten Mißständen auf dem Gebiete der Lehrlingsausbildung ein Ende gemacht werden, so sind zu Beauftragten der Gewerbekammer Personen heranzuziehen, die sich mit Sorgfalt dem Amte widmen. Man wird solche aber nicht finden, wenn nicht Zeitaufwand und Auslagen bezahlt werden, was gegenwärtig noch nicht in der

wünschenswerter Weise geschehen kann. Diese Ausgaben für die Revision von etwa 3500 Betrieben sind auf 1000—1200 M zu veranschlagen.“ Es sind darnach 5900—6500 M mehr erforderlich als bewilligt worden sind, und die Gewerbekammer ersucht, dieserhalb einen Betrag von 6000 M auf ihr Spezialbudget Nr. 116 nachzubewilligen.

Ferner beantragt die Gewerbekammer unter Bezugnahme auf die ausführliche Darlegung in ihrem Budgetbericht (Verhblgt. 1908 S. 142 ff.), sowie Bericht der Finanzdeputation (S. 95) und gemäß dem obigen Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft (S. 442, 659) eine Abänderung des § 37 des Gesetzes vom 27. April 1906, wodurch der Gewerbekammer jährlich nur ein Fonds von 3500 M zur Verfügung gestellt ist, indem sie dazu des weiteren bemerkt:

„Die Summe von 3500 M, früher 1000 Taler Gold, reicht schon seit Jahrzehnten nicht zur Deckung der Bedürfnisse der Gewerbekammer aus, weshalb nach und nach für die Gehalte der Beamten, für die Kosten der Kanzlei, sowie für die aus dem Reichsgesetz vom 26. Juli 1897, betreffs der Handwerkskammern erwachsenden Mehrausgaben besondere Positionen geschaffen wurden. Wenn nun für den aus der Vertretung der Industrie erforderlichen Mehraufwand nicht in gleicher Weise verfahren werden kann, so bleibt nur der Weg übrig, daß, wie beantragt, die bezügliche Gesetzesbestimmung in entsprechender Weise abgeändert wird. Die Bestimmung ist ohnehin veraltet, insofern sie von der Beschaffung von Karten, Modellen und dergl. spricht, d. h. der Gewerbekammer Aufgaben zuweist, die gegenüber anderen dringenderen Erfordernissen gänzlich in den Hintergrund treten. Die Gewerbekammer beantragt demgemäß den Absatz 1 des § 37 des Gewerbekammergesetzes wie folgt abzuändern:

„Zur Bestreitung der Ausgaben für die Erledigung der durch das Gesetz ihr zugewiesenen Aufgaben werden der Gewerbekammer die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Zu dem Zwecke ist von der Gewerbekammer alljährlich ein Voranschlag aufzustellen.“

Indem der Senat bemerkt, daß bei einer Änderung des bisherigen Verfahrens in betreff der Budgetaufstellung für die Gewerbekammer die Bestimmung des § 111 der Verfassung zu berücksichtigen sein wird, erachtet er die in der Anlage vorgesehene Fassung des Gesetzes für erforderlich. Dabei weist der Senat übrigens darauf hin, daß im Falle der Gesetzesänderung fortan auch über die Verwaltung des Gewerbehausees ein Voranschlag einzureichen und der Überschuß der Einnahmen an die Generalkasse abzuliefern sein wird.

Vorstehendem nach beantragt der Senat, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation gegen die erbetene Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat:

- 1) die erbetenen 6000 M auf Spez.-Budget Nr. 116 nachzubewilligen, und
- 2) mit dem beifolgenden Gesetzentwurf sich einverstanden zu erklären.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1906, betreffend die Anlage.
Gewerbekammer.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. April 1906, betreffend die Gewerbekammer (Gesetzbl. S. 65), wird wie folgt abgeändert:

Zur Bestreitung der Kosten behufs Förderung des Gewerbes und des Gewerbestandes im allgemeinen wird der Gewerbekammer jährlich ein Fonds von dreitausendfünfhundert Mark zur Verfügung gestellt. Ihre sonstigen sachlichen Ausgaben, namentlich auch diejenigen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben als Handwerkskammer und die Ausgaben für ihre Angestellten sowie ihre Einnahmen sind jährlich budgetmäßig festzustellen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am.....

11. Vertrag zwischen Preußen und Bremen über die fernere Unterhaltung der preußischen Unterweser durch Bremen.

Durch den am 15. Dezember 1888 mit der Königlich Preussischen Staatsregierung abgeschlossenen Nachtragsvertrag zum Preussisch-Bremischen Staatsvertrage vom 12. Februar 1887 über die Ausführung der Korrektur der Unterweser (Gesetzbl. 1889, S. 139 f.) hat Bremen vom 1. April 1888 an dauernd „die gesamte Unterhaltung der Unterweser bis zur Geestemündung“ übernommen. Preußen hat hierfür an Bremen einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung gezahlt, dessen Höhe im Vertrage zunächst für die 20 Jahre vom 1. April 1888 bis ebendahin 1908 vereinbart war.

Für denselben zwanzigjährigen Zeitraum hatte Preußen nach dem Vertrage den Besitz und die Nutzungen derjenigen Anlandungen, die infolge der preussischen Stromregulierungsarbeiten entstanden waren oder infolge der von Bremen ausgeführten Stromkorrektur entstehen würden, unbeschadet der Staatshoheit, unter den im Vertrage näher angegebenen Bedingungen unentgeltlich an Bremen abgetreten.

Der zwanzigjährige Zeitraum ist am 1. April v. J. abgelaufen. Es war daher ein neuer Vertrag abzuschließen.

Die demgemäß zugelegten Verhandlungen haben unter dem 13. November v. J. zum Abschluß des anliegenden neuen Vertrages geführt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages bemerkt der Senat das Folgende:

- 1) Der § 1 wiederholt die Verpflichtung des § 1 des Nachtragsvertrages vom 15. Dezember 1888, wonach Bremen dauernd die gesamte Unterhaltung der Unterweser abwärts bis zur Geestemündung übernommen hat. Da der Vertrag sich nur auf die preussische Unterweser bezieht, ist dies in der neuen Fassung hervorgehoben.

Da sich ferner über den Umfang der Unterhaltungspflicht in den abgelaufenen 20 Jahren wiederholt Meinungsverschiedenheiten zwischen der Preussischen und der Bremischen Staatsbauverwaltung ergeben haben, ist auf das Verlangen Preußens im jetzigen § 1 der Zusatz gemacht worden, daß Bremen die preussische Unterweser in dem Umfange zu unterhalten habe, in dem die preussische Strombauverwaltung diese Stromstrecke nach ihren Grundsätzen unterhalten würde. Es soll dies nach den stattgehabten Verhandlungen insbesondere auch Platz greifen, soweit die Unterhaltung der Ufer in Frage kommt. Preußen leitete seinen Anspruch hierauf aus der Fassung des § 1 des alten Vertrages ab, wonach Bremen die gesamte Unterhaltung der Unterweser übernommen habe, mithin nicht nur die des Stromschlauchs, sondern auch die der Ufer. Wenngleich grundsätzlich dies bislang von Bremen nicht zugestanden, vielmehr der Standpunkt von ihm vertreten worden war, daß Bremen für Schäden an den Ufern nur aufzukommen habe, soweit diese nachweisbar durch die Unterweserkorrektur verursacht worden waren, so hat tatsächlich sich doch Bremen dem nicht entziehen können, hierüber hinausgehend bessernd einzugreifen. Von Preußen ist die Aufnahme der neuen Fassung nachdrücklich gefordert worden. Der Senat empfiehlt, ihr zuzustimmen.

- 2) Im § 2 des Vertrages von 1888 ist der Beitrag Preußens zu den Kosten der Unterhaltung dahin geregelt, daß Preußen den vierten Teil der von Bremen tatsächlich aufzuwendenden Summe, jährlich aber mindestens 50 000 und höchstens 63 000 M., und während der Ausführung des im Vertrage vom 12. Februar 1887 bezeichneten Korrektionsprojektes jedenfalls nur 50 000 M. beizusteuern habe. Um die Höhe des einzelnen Jahresbeitrages festzustellen, hatte Bremen nach Ausführung des Korrektionsprojektes am Schlusse jedes Jahres die in demselben von ihm aufgewandten Unterhaltungskosten an Preußen mitzuteilen. Die Korrektur sollte im Sinne der Vertragsabrede als vollendet angesehen werden, sobald die vollständige planmäßige Ausführung der Stromprofilgrößen oberhalb der Geestemündung bewirkt sein würde.

Die verschiedene Bemessung für die Beisteuer Preußens war um deswillen vorgesehen, weil man davon ausging, daß für die Zeit der Ausführung des Projekts Ausführungs- und Unterhaltungskosten schwer zu trennen sein würden. Der Betrag von 63 000 M war von Preußen damit begründet worden, daß Preußen Aufwendungen nur für die Strecke von Begefaß abwärts bis Lienen zu machen gehabt habe, daß diese Aufwendungen aber nicht über 63 000 M hinausgegangen wären.

In den 20 Jahren des alten Vertrages hat Preußen einen über die Summe von 50 000 M hinausgehenden Beitrag nicht zu entrichten gehabt. Während nämlich ursprünglich Bremen davon ausgegangen war, die Korrektur werde innerhalb sechs Jahren ausgeführt sein, hat es sich als finanziell richtiger erwiesen, langsamer mit der Ausführung vorzugehen. Bremen hat daher erst im Anfang dieses Jahres Preußen gegenüber die Erklärung abgegeben, daß die Korrektur im Sinne des Vertrages als ausgeführt anzusehen sei.

Andererseits sind die Kosten der Unterhaltung höher gewesen, als sie früher veranschlagt waren. Bremen hat daher bei den Verhandlungen den Anspruch erhoben, daß der Beitrag Preußens, unter Zugrundelegung des im alten § 2 vorgesehenen Beitragsviertels, wesentlich höher bemessen werde. Preußen hat demgegenüber eingewandt, daß, wenn auch im alten § 2 der Beitrag Preußens mit einem Viertel der tatsächlich für die Unterhaltung aufzuwendenden Summe eingestellt sei, diese Bestimmung doch dadurch begrenzt worden sei, daß der Beitrag höchstens 63 000 M betragen solle. Auch gegenüber dieser Auslegung des alten § 2 war jedoch von den bremischen Vertretern darauf hinzuweisen, daß die Löhne und die Materialienpreise seit dem Jahre 1888 eine so große Steigerung erfahren hätten, daß der Betrag von 63 000 M bei weitem nicht ausgereicht haben würde, um die früheren Leistungen Preußens damit zu bestreiten. Das Ergebnis der Verhandlungen ist gewesen, daß die Verpflichtung Preußens zur Beitragsung eines Viertels der tatsächlich aufgewendeten Kosten im Vertrage nicht mehr Aufnahme gefunden hat, daß dafür aber eine höhere, in den 20 Jahren sich gleichbleibende Summe von 85 000 M als der Kostenbeitrag Preußens eingestellt worden ist.

Diese Beitragssumme soll für die Zeit vom 1. April 1909 bis ebendahin 1929 gelten. Für das Jahr 1908 hatte eine provisorische Abrede dahin getroffen werden müssen, daß in Ermangelung einer neuen Vertragsabrede zunächst die alte weiter gültig bleiben sollte.

- 3) Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Vertrages schließen sich, von redaktionellen Änderungen abgesehen, überall an die des früheren Vertrages an.
- 4) Die Bestimmungen des § 5 des alten Vertrages werden durch den neuen Vertrag nicht berührt.

Der Senat hat dem Vertrage zugestimmt und ersucht die Bürgererschaft, ihre Genehmigung dazu auszusprechen.

Vertrag zwischen Preußen und Bremen über die fernere Unterhaltung der preußischen Unterweiser durch Bremen.

Anlage.

Zum Zwecke einer Vereinbarung über die fernere Unterhaltung der preußischen Unterweiser durch Bremen waren als Bevollmächtigte zusammengetreten

seitens Preußens:
 der Unterstaatssekretär Dr. Freiherr von Coels von der Brügghen,
 der Geheime Oberregierungsrat Kister,
 der Geheime Oberbaurat Nolda,
 der Oberpräsidialrat Biedenweg,
 der Regierungsassessor Dr. Sagedorn;
 seitens Bremens:
 der Bürgermeister Dr. Marcus,
 der Senator Wessels,
 der Senator Frese,
 der Oberbaudirektor Bücking und
 der Baurat Deltjen.

Die Bevollmächtigten haben unter dem Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen nachstehenden Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Bremen hat vom 1. April 1888 ab die gesamte Unterhaltung der preussischen Unterweser abwärts bis zur Geestemündung übernommen und übernimmt sie dauernd auch für die Folge und zwar in dem Umfange, in dem die preussische Strombauverwaltung nach ihren Grundsätzen diese Stromstrecke unterhalten würde.

§ 2.

Preußen zahlt zu den Kosten dieser Unterhaltung (§ 1) einen Beitrag, der in den zwanzig Jahren vom 1. April 1909 bis dahin 1929 Fünfundachtzigtausend Mark (85 000 M) jährlich beträgt.

§ 3.

Preußen wird der Bremer Strombauverwaltung bei der Unterhaltung (§ 1) alle Förderung und allen Schutz angedeihen lassen, soweit es hierzu im Verwaltungswege befugt ist; insbesondere wird Preußen diejenigen Personen, welche Bremen zu diesem Zwecke bezeichnen wird, mit der zur Wahrnehmung der im § 11 des Gesetzes vom 20. August 1883 (Pr. G. S. S. 333) angegebenen Befugnisse erforderlichen Legitimation ausstatten.

§ 4.

Preußen tritt den Besitz und die Nutzungen derjenigen Anlandungen, die infolge der Stromregulierungsarbeiten entstanden sind oder in Zukunft entstehen werden, unbeschadet der Staatshoheit, bis zum 1. April 1929 soweit an Bremen ab, als ihm selbst Besitz und Nutzung an diesen Anlandungen zusteht oder zufallen wird. Hierbei wird bemerkt, daß der Preussische Staat an diesen Anlandungen, und zwar sowohl an den neu entstehenden, wie an den bereits vorhandenen, das Eigentum für sich in Anspruch nimmt. Hinsichtlich der den Uferanliegern vor dem 1. April 1888 überlassenen Anlandungen oder sonst gewährten Berechtigungen verbleibt das Recht des Widerrufs und die Nutzungsentschädigung bei Preußen.

Die vorhandenen Anlandungen, die hiernach in den Besitz und die Nutzung Bremens übergehen, werden nach einem von Bremen und Preußen gemeinsam aufzustellenden Verzeichnis überwiesen. Die Abtretung des Besitzes und der Nutzungen an Bremen erfolgt unentgeltlich.

Bremen wird den Preussischen Staat wegen etwaiger Ansprüche, die von Seiten Dritter auf den Besitz und die Nutzungen der gedachten Anlandungen erhoben werden könnten, vertreten. Bremen wird ferner die Interessen der an die Anlandungen grenzenden Grundbesitzer ebenso berücksichtigen, wie dies bisher seitens Preußens geschehen ist. Insbesondere werden auch in Zukunft entsprechend den preussischen Verwaltungsgrundsätzen Anlandungen, die für die Strombauverwaltung entbehrlich sind, den Anliegern zwar widerruflich, aber gegen eine Vergütung, die weniger dem Nutzungswert entspricht, als den Charakter einer Anerkennungsgeld zur Wahrung des staatlichen Eigentums hat, zur Nutzung überlassen werden.

Preußen wird anderseits Bremen auch bei den bezeichneten Anlandungen vor unberechtigten Ansprüchen der Uferanlieger schützen, soweit die Preussische Staatsregierung hierzu gesetzlich im Verwaltungswege befugt ist.

Berlin, den 13. November 1908.

(gez.) v. Coels. (gez.) Rißter. (gez.) Nolda. (gez.) Biedenweg.
(gez.) Hagedorn.
(gez.) Marcus. (gez.) Weßels. (gez.) Frese. (gez.) Büding. (gez.) Deltjen.